

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

6 (8.2.1790)

Numr. 6. Montags den 8ten Februar. 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Regulativ

wornach bey der Ziegel-Arbeit, dem Brennen der Ziegelwaaren und sonst verfahren, und von welcher Größe ein Mauerstein und Dachziegel verfertiget werden soll.

De Dato Aurich den 17ten August 1789.

Nachdem auf alleruntertänigstes Ansuchen der hiesigen Landes-Stände allerhöchsten Orts gut gefunden worden, eine gewisse Ordnung vorzuschreiben, wornach die Ziegelfabrikanten dieser Provinz sich bey Verfertigung der Mauersteine und Dach Ziegel genau richten sollen; so wird hie mit in Conformität des Rescripti Elementissimi de dato Berlin den 28ten Julii 1789. folgendes festgesetzt:

1) Soll ein allgemeines und gleichförmiges Größen-Maß statt finden, und zwar soll

a) ein Back- oder Mauerstein

12 Zoll lang,

5 $\frac{3}{4}$ — breit, und

2 $\frac{3}{4}$ — dick,

b) ein Dachziegel oder Dachpfanne aber

18 Zoll lang,

12 $\frac{1}{2}$ — breit,

1 — dick,

auch mit einem proportionirlichen Mantel versehen, und die Rabbe oder Nase anderthalb Zoll stark und winkelrecht seyn, alles nach Ostriasischem oder Grönniger Maasse gerechnet, welches per Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll kleiner, als das Rheinländische ist.

Wer hiewider handelt und die Steine oder Ziegeln entweder größer oder kleiner macht, hat die Confiscation sämtlicher wider die Vorschrift gemachten Waare zu gewärtigen.

2) Muß die Masse, woraus die Ziegel-Waare gemacht wird, wohl präpariret seyn, damit diesel nicht sandig, schillrig oder blätterig, oder aber herstend werde, und muß des Endes die Ziegel-Erde, ehe der Winter einfällt, gegraben werden, damit sie der Frost zerteilen könne, den Winter hindurch etwan einer Ellen hoch aufgeschichtet, an
der



der freyen Luft liegen bleiben und auswittern, auch öfters umgewendet, hiernächst aber im Frühjahr eingesumpfet, nemlich in die Grube gebracht, und mit Wasser gehörig erweicht, und wann dieses geschehen, und die Ziegel-Erde durchgängig schmierig geworden, solche wieder aus der Sumpf-Grube genommen, von den etwan noch darin befindlichen Steinen und harten Klüften gesäubert und so lange völlig durchgeknetet werden, bis sie sich in eine gleiche feste Masse vermandelt.

Weil aber der Kley, Lehm und sonstige Ziegel-Erde sehr verschieden ist, und theils zu sandig, theils zu fett seyn kann, da denn durch jenes die Steine gar zu schwer und brüchlich werden, durch dieses aber Risse bekommen, wann sie getrocknet werden, auch theils die eine Art mehr einbrennet, als die andere, wodurch denn die Ziegel-Waare kleiner auch dünner werden kann, so muß

3) Wann die Erde aus der Sumpfgrube genommen worden, und durchgeknetet werden soll, der Ziegler durch eine geschickte Mischung mit fetterer, oder magerer Erde oder Sand, nicht nur eine vollkommen gute Masse zur Ziegel-Erde hervorzubringen, sondern auch solche so einzurichten wissen, daß die Waare durch den Brand weder an Größe noch Güte verliere, und allensfalls durch vorher erst gemachte Versuche die eigentliche Masse bestimmen, nach Proportion des Einbrennens der Masse, auch die Formen vergrößern, damit die Waare doch durch den Brand weder größer noch kleiner werde, als vorhin in §. 1. bestimmt worden.

4) Weil im Herbst und Winter, oder so lange es frieret, es unnütz seyn würde, Ziegeln zu streichen, so soll mit dem Ziegelfstreichen frühestens erst nach dem Verlauf des Martii, oder sobald der Frost nachläßt, angefangen und spätestens um Martini damit aufgehört werden.

5) Wann hiernächst die gestrichenen Steine und Ziegel wohl getrocknet worden, welches bey den Mauersteinen bey gutem Wetter in freyer Luft geschehen kann, bey den Dachziegeln hingegen, als welche Anfangs nur gelinde trocknen, auch im Frühjahr und Herbst für kalte Nordwinde geschützt werden müssen, nur in der Ziegelscheune geschehen kann, weil sie sonst Risse bekommen, auch schieß werden würden, so werden endlich die getrockneten Steine oder Ziegel

6) in den Brenn-Ofen eingeseht, um gebrannt zu werden. Hierbey müssen aber die Ziegler besser, als bisher geschehen, auf einen überall im Ofen egalen, anfangs sehr gelinden und nur schmauchenden, nach und nach aber immer mehr zu verstärkenden Brand Acht haben, damit die Waare weder in der Hitze springet, berstet oder sonst verdirbt, noch ungaar bleibet. Der Ziegler muß daher die verschiedenen Arten des Torfs wohl kennen, und ihre Wirkung im Brennen erforschen, um das gehörige Maß jeder Art Torf zum Brande bestimmen zu können.

Nach dem letzten Brande aber, wenn nemlich die Ziegel und Steine gaar gebrannt, müssen solche nur nach und nach durch Zulassung der Luft allmählig abgekühlet werden, damit sie nicht zerspringen.

Weil es indeßen doch schwer bleibet, daß die Ziegelwaaren immer gleich gut gebrannt werden können; so soll endlich

- 7) der Ziegler nach jedem Brande
die hartgebackenen,
gaargebackenen,
ungargebackenen und

iracken Steine und Ziegeln oder Aufschußwaaren;
 fogleich separiren, und solche bey Strafe von Zehn Reichstaler nicht anders verkaufen.
 Wornach sich also ein jeder Ziegel-Fabricant genau zu achten hat. Ayrich, den
 27ten August 1789.

(L. S.)

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Cammer.

U v e r t i s s e m e n t s.

1 Die in so vielen Gegenden im abgewichenen Jahre sehr bößartig gewesenen
 Pocken haben in hiesiger Provinz nicht grassiret, wie denn auch nur wenige Kinder dar-
 an gestorben sind, deren Anzahl wahrscheinlich noch geringer gewesen seyn würde, wenn
 die Pocken-Patienten statt der natürlichen inoculirte gehabt hätten. Solchemnach wird
 dem Publico die sich so bewährt zeiger.de, und dahero in andern Ländern fast durchgehends
 mit dem besten und glücklichsten Erfolg überall eingeführte Einimpfung der Pocken hiedurch
 bestens empfohlen, und dabey das von Seiner Königl. Majestät unserm allergnädigsten
 Herrn Höchstselbst neuerlich gegebene große Beyspiel, da Allerhöchst dieselbe Dero vielge-
 liebtesten Prinzen die Blattern mit dem Gottlob! gewünschesten Erfolg haben inoculiren
 lassen zur Nachahmung aufgestellt. Signatum Ayrich am 11ten Jan. 1790.

Königl. Preußl. Ostfrießl. Krieges- und Domainen Cammer.

2 Sämtliche Königl. Jagd-Pächter werden hiemit erinnert, die fälligen
 Jagd-Pachten in Ducaten ohne allen Vorzug an die Forst-Casse zu entrichten, weß
 widrigenfalls gegen die Saumseligen mit der Execution verfahren werden soll. Signatum,
 Ayrich, den 22ten Decbr. 1789.

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des beym Amtgerichte zu Verum und Stadtgerichte zu Emden
 affigirten Subhastationspatenti, neß demselben beygefügt Taxe und Conditionen,
 die auch beym Ausmiener Fridag eingesehen werden können, sollen ad instantiam des
 Königl. Banco-Comtoirs zu Emden, die dem vormaligen Receptor Wolter zu Hage
 zuständig gewesene unweit dieses Flecks belegene Immobilien, als:

- | | |
|--|--------------------|
| 1) Ein Platz cum annexis, welcher auf | 6875 fl. in Golde: |
| 2) Der sogenannte Poorthamm | 1000 |
| 3) Eine Wilde, die auf | 120 |
| 4) Ein 1/3 Theil von 5 Diemath, der auch auf | 120 |

gewürdiget worden, am 13 Nov. dieses, sodann 8. Jan. und 5 Mart. künftigen Jah-
 res zu Verum öffentlich feilgeboten, und im letzten terminus (dazu, falls er auf einen
 Sonntag einfallen sollte, der folgende Tag, bestimmt wird) dem Meißbietenden vor-
 behältlich gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden.

Zugleich wird allen unbekanntem Realprätendenten bedeutet, ihre etwaige An-
 sprüche spätestens im letzten Termin anzugeben und gehörig zu rechtfertigen; widrigen-
 falls sie damit, gegen die neuen Besizer nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Verum am Königl. Preuß. Amtgericht den 17. Septemb. 1789.



2 Vermöge des bei den Amtgerichten Aurich und Leer affigirten Subhastations-Patenti sollen der wepland Eheleute Gerd Berends und Christina Doroscha Kreymar Erben Immobilien, auf dem Neuen Behn, als

- 1) ihr Haus mit Garten und einem Stücklande auch Ziegel von 6 Kuhweiden, so auf 1700 fl. in Golde
 - 2) ihr Parth von einem Stück Weedlandes, und dem in Erbpacht genommenen Wachse, so auf 1000 fl. in Golde
 - 3) ein Stückland bei der Kinder-Wylke, groß 2 Kuhweiden, so auf 270 fl. in Golde
 - 4) ein Behn-Platz Grünlandes bey der Süder-Wylke, so auf 700 fl. in Golde
- gewürdiget worden, in 3ten auf Instanz der Verkäufer und resp. deren Curatorum abgefürzten Terminen, nemlich am 26ten Jan. und 2ten Febr. auf dem Amtgerichte Aurich, am 13ten Febr. aber in dem Wirthshause des Conrad Handen auf dem Neuen Behn, öffentlich feilgeboden, und, mit Vorbehalt Ober-Vormundschastlicher Approbation, im letzteren Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Taxen und Verkaufs-Bedingungen und den Patenten beigelegt, auch bei dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

3 Die Schiffer Thoole Gerd und Habbe Uties wollen den 2ten Februar a. c. ihr Muttschiff, die junge Utie genannt, mit Heck und Roof pl. m. 26 Rocken Lasten groß, so nur 3 Monat alt, mit dem ganzen Zubehör von Seil und Treil, wie selbiges zur See gebet, öffentlich zu Norden im Weinhouse verkaufen lassen. Das Inventarium darüber ist stündlich bey dem Mandatario, Hrn. Kaufmann Lambertus Wof, einzusehen.

4 De Erven van wyl. I. van Buiren tot Emden, zyn voornemens op Dingsdag den 9. Febr. opentlyk laaten verkoopen alle ververdigde Kistemaackers Waaren, als Ecken, Jpern en Vuiren Kabinetten met en sonder Boog, Ecken en andere Schappen, Comoden en Cantors met en sonder Opzet, als ook verscheyden Ecken Kisten en Velden andere Tafeln, Theebretjes, Schrifstafels, Teller, Leepel en Kleer-Rakje. Krübstoolen, Kinderbakjes en Speelbakjes, 1 Nooteboomen Theestove en dito Comode et Geridons, als ook Booterkasten en een Patty Vuirstoven als ook een compleete Keersmakers Gereedschap, wi hiervan Gading makt, gelieve zyg op genaamde Dag Smorgens om 9 Ur by het Sterfhuis tuschen beide Zylen laaten vinden.

5 Auf erteilte gerichtliche Commission soll des Hiarich Harms Fahnster auf dem Großen Behn Muttschiff öffentlich verkauft werden, als wozu sich Käuffere am 1ten Febr. daseibst im Compagnie Hause wollen einfinden, und lauffen. Conditionen sind bey dem Auct. Commissario Reuter einzusehen.

6 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Emden, sodann zu Dikum Jemman und Wunde, affigirten Subhastations-Patenti und demselben abschristlich beigelegten Beding-

Bedingmaen, woslen des weil. Frerich Adde und dessen auch weil. Ehefrauen Kattje von Lessen, Namentlich, Cornelius von Lessen, Adde Frerichs, Liabe von Lessen, Erine Erines ux. Gesche Frerichs nom. so dann der Sietrichter Jacob Harms Bodlsums, Namens seines mit Jantje Frerichs erzeugten Kindes, Theilungshalber ihren gemeinschaftlichen Erbrachs Platz auf dem Landschaftlichen Bunder-Polder groß 124 1/2 Diemat 1 Rute, nebst einer Behausung und Scheune, welcher von verordneten Taxatoren auf 23707 Gl. 10 Sr. holl. gewürdtzet worden, in dreyen Licitations-Terminen, nemlich den 19ten Febr. und 5ten Mart. auf der Emden-Amts-Stube, den 19ten Mart. aber auf dem Neuen-Polder in des Silke Harms Haus, öffentlich teibieten und den Meistbietenden loschlagen lassen. Dann werden alle unbekante Real-Prätendenten aufgefodert, ihre etwaige Gerechtlame spätestens bis zum 19ten Mart. bey diesem Gerichte anzumelden, ansonst gewärtigen müssen, daß sie damit gegen den neuen Besizer und so weit sie obiges Immobile betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

7 Durch das Stadt Emdensche Vergantungs Departement soll das von dem weyland Dirk Berjets nachgelassene, daselbst auf dem Spylker in Comp. 20 N. 34 stehende von verordneten Taxatoren auf 225 Gulden gewürdigte Haus am 5, 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich zum Verkauf ausgetboten werden.

Der Zimmer-Meister Willem Mannen zu Jemgum ist frentwillig resolviret, die unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht ausser dem Norder Thore bey der Tholenschen Del. Mühle belegene, sub N. 104 b. registrirte vier Graesen Landes durch das Emden Vergantungs Departement ebenfalls am 5, 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Schifs Zimmer Meister Simen Simens Paschy und dessen Ehefrau zu Emden sind gesonnen, das daselbst an der Mühlen Strasse in Comp. 21 N. 53 et 54 stehende aasehnliche Wohn- und Packhaus samt der dahinten vorhandenen grossen Schifs-Zimmer- und kleinern Nebenbude sodann weiter dahinten an der Falder Mühle belegene grossen Helling und zugehd. ige. in Geräthe cum annexis gleichfalls am 5, 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

8 Vermöge auf dem Amtshause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents soll des weyl. Hinrich Nvendes Wittwen und Kinder Haus und Garten nebst der dazu gehdrenden Bude zu Hamswiehrum, so von verordneten Taxatoren, nach Abzug der Lasten, auf 850 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 12 und 19 Febr. nächstkünftig auf der Amtgerichts-Stube zu Pevsum sodana am 26 ejusdem zu Hamswiehrum subhastiret und dem Meistbietenden, salva approbatione Judicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Auswickner Scheiten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

9 Durch das Stadt Emdensche Vergantungs Departement soll das sub Concursu begriffene, daselbst an der Dolten Pfortes Strasse in Comp. 10. N. 22. stehende,

hende, zur Bäckerey und Kaufmannshaus mit besonders wohlgelegene, im Jahre 1783 von G. v. d. auf neuerbaute ansehnliche Wohnhaus des Bäcker-Meisters Ute Heyen Willems am 29 Dec. 1789. sodann 29 Jan. und 2 Martii 1790 öffentlich zum Verkauf ausgesetzt und im letztern Termin dem Meistbietenden *à la adjudicatione* losgeschlagen werden. Die desfallsige Subhastations-Patente und Conditionen sind daselbst und zu Norden affigiret und können bey dem Registr. Meßner eingesehen auch für die Gebühr abschriftlich abgefordert werden.

10 Vermöge der am Amtgerichte allhier zu Nürich und Wittmund affigirten Subhastations-Patente sollen die Immobilia des Goete Andreesen zu Urdorff, bestehend in einem Hause und Garten, 6 Diemoten Weedlandes, 5 Sonnen Rocken Einfaat Bauland, dem Ausschlag auf die gemeine Beyde für 1/2 Heerd, Kirchensöhlen und Todtengräbern, welche, nach Abzug der Lasten, von gerichtlich beeidigten Taxatoribus auf 900 Gulden in Golde gewürdiget worden, den 9 Febr. und 9 Martii 1790 am Amtgerichte zu Nürich, den 7 April aber im Wirtshause zu Urdorff öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Sämtliche Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen, Vormittags 11 Uhr einzufinden, ihre Gebotthe zu eröffnen, und hat, falls nicht etwa hiebei vorkommende rechtliche Umstände ein mehreres nöthwendig machen, der Meistbietende in dem letzten Bietungs Termin den Zuschlag ohnefehlbar zu gewärtigen, indem auf die nachherige etwaige höhere Gebotthe nicht weiter reflectiret werden solle.

Die Taxe und Verkaufs-Conditionen sind den Patenten beigefüget, auch bei dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Zugleich werden die unbekante Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 6 April allhier anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

11 Vermöge der bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Nürich affigirten Subhastations-Patente, und denselben beigefügten Conditionen soll der vor dem Ofter Thor bey Nürich in Habermanns-Gang belegene Garten des wegl. Schusters Anthon Hermann Penhorn daselbst, welcher von gerichtlich beeidigten Taxatoribus auf 250 Gulden gewürdiget worden, auf Ansuchen desselben Erben den 10ten Febr. und 3ten Mart. im Amtgerichte Nürich, und den 24ten Mart. Nachmittags um 2 Uhr in des Gastwirths Weyh Hause öffentlich feilgeboten werden.

Sämtliche Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, sich alsdenn einzufinden, ihre Gebotthe abzugeben, und soll in dem letzten Bietungs Termin, jedoch mit Vorbehalt Ober-Vormundschaftlicher Approbation, dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen, mithin auf die etwaige nachherige höhere Gebotthe keine Rücksicht genommen werden.

Uebrigens können die Verkaufs-Bedingungen auch bei dem Auctions-Commissair Meuter eingesehen, und für die Gebühr abschriftlich erhalten werden.

Zugleich werden die etwaige unbekante Prätendenten hiermit aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens am 23ten Mart. allhier anzugeben, widrigens sie damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

12 Von einem hochadelichen Oidersamtschen Gerichte wird hiemit zu wissen gefüget, daß vermöge der in Gefolge allergnädigsten Rescripts der hierländischen hochpreislichen Regierung d. d. Ulrich den 19ten October curr. erlassenen, beim hiesigen Gerichte und dem Königlich wolsöblichen Keerer Amtgericht affigirten Subhastations Patenten, nachfolgende von dem weiland Herrn Administratore Warsing hinterlassene, auf die zum Heerde die Sywe in der Herrlichkeit Oidersunt hiedem gehörige Ländereyen hastende jährliche Canones oder Erbpachten, als:

Num.	in Golde				in Golde		
	Gl.	sch.	w.		Gl.	sch.	w.
1) eine Erbpacht zu	3			in 2 Diemathen des Cornelius Franken zu Limmel, so auf	90	9	
2) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Albert Melcherts vom großen Behn, auf	90	9	
3) eine dito zu	15	3	19	in 10 Diemathen des Hinrich Tammen zu Norichmoor, auf	496	6	2 $\frac{1}{2}$
4) zwey dito zu respective 9 u. 9 fl. zusammen	18			in 13 Diemathen des Lonjes Janssen zu große Behn, und Rohde Janssen zu Limmel, auf	529	4	2 $\frac{1}{2}$
5) eine Erbpacht zu	12			in 8 Diemathen des Jan Heeren Rohden auf Jherings Behn, und Otto J. Brahm auf Voelzeteler Behn, auf	400		
6) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Dirk Deenen zu Norichmoor	96	7	15
7) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Jan Geerdes zu Hatshusen, auf	128	5	15
8) zwey dito zu respective 9 u. 3 fl. zusammen	12			in 6 und 2 $\frac{3}{4}$ Diemathen, des Thee Dirks zu Limmel, und Emme Garrelts zu Norichmoor, auf	357	1	10
9) eine Erbpacht zu	9	7	10	in 6 $\frac{1}{2}$ Diemathen des Jurien Harms zu Bagband, auf	286	7	12 $\frac{1}{2}$
10) drey dito respective zu 3 fl., 4 fl. 5 sch., und 7 fl. 5 sch. zusammen	15			in 2, 3 und 5 Diemathen des Emme Garrels zu Norichmoor	449	3	10
11) eine Erbpacht zu	6			in 4 Diemathen des Harm Willms Wittwe zu Norichmoor	200		
12) eine dito zu	13	5		in 9 Diemathen des Emme Garrels zu Norichmoor, auf	385	7	2 $\frac{1}{2}$

Num. 13)

Num.	in Golde				in Golde		
	Gl.	Sch.	W.		Gl.	Sch.	W.
13) eine dito zu	6			in pl. min. 6 Diemathen desselben, auf	187	5	
14) eine dito zu	7	5		in 5 Diemathen des Jan Fokken zu Limmel, auf	214	2	17½
15) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Aljet Silerts zu Westersander	128	5	15
16) eine dito zu	7	5		in 5 Diemathen des Aljelt Janssen zu Vergast, auf	227	2	15
17) eine dito zu	10	5		in pl. min. 7 Diemathen des Feje Loujes Fokken, auf	338	7	
18) zwei dito, jede zu 9 fl. zusammen	18			in 2 und 6 Diemathen des Casjen Dirks vom großen Behn	564	7	
19) eine dito zu	18			in 12 Diemathen des Freerich Janssen zu Westersander	545	4	10
20) eine dito zu	18			in 12 Diemathen des Dntje Peters zu Vergast	600		
21) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Aljelt Folkers Erull zu Vergast	111		
22) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Hinrich Heeren daselbst	363	6	7½
23) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Reewert Freerichs zu große Behn	342	8	10
24) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Hans Janssen zu Limmel, auf	322	2	7½
25) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Dirk Heyen daselbst, auf	322	2	7½
26) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Claas Jonas zu Limmel	272	7	5
27) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Jan Fokken daselbst	225		
28) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Garrelt Heyen daselbst	225		
29) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Thee Dirks daselbst, auf	128	5	15
30) zwei dito, jede zu 4 Gl. 4 Sch. also zusammen	9			in 6 Diemathen des Jan Fokken daselbst	257	1	10
Zum Ertrag von	290	6	9	so nach dieser Aufzählung auch überhaupt zusammen auf	3889	10	in

in Golde, von den gerichtlich instruirten und vereideten Taxatoribus Abbe Janssen zu Norichwohr und Harm Wubben zur Eywe gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, als Freytag den 26ten Februar, Freytag den 23ten April Anno 1790, Vormittags 9 Uhr, in dießiger Gerichtsstube, sodann Freytag den 2ten July, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Emme Garrels zu Norichwohr, so wie selbige vorsehendermaßen zusammen gefüget, werst einzeln, und demnachst im Ganzen öffentlich subhastirt, und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden sollen.

Es werden demnach alle diejenige, welche diese Canones auf eine oder andere Weise zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich in den angezeigten Terminen an Ort und Stelle zu melden, und ihr Gebot abzugeben; woben ihnen die Versicherung gegeben wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebotthe nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothekenzubuche nicht consistirenden Realprätendenten hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den oder die neue Besitzer, in so weit sie die verkaufte Erbpächten betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

Conditiones und Taxe sind denen Patenten beigegeben, bey dem Ausmiener Egberts zu Odersum mit mehrerer Mühe zu inspiciren, und gegen die Gebühr in Abschrift zu bekommen.

13 Vermöge der bey dem Amt- und Stadt-Gerichte zu Aurich affigirten Subhastations-Patente soll des Johann Diederich Borgholt Bau-Acker zu Utwerdum, auf 400 fl. eydlich gewürdiget, am 20ten April d. J. in des weyl. Urhoffs Wirthshause zu Utwerdum öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen sind den Patenten angehänget, auch bey dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen und abschreiblich zu haben.

Zugleich werden die unbekanntem Real-Prätendenten aufgefordert, zur Conservation ihrer Gerechtsame, solche spätestens am 10ten April auf dem Amtgericht anzu-melden, und zu justificiren; widrigens sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie den Bau-Acker betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

14 Infolge des zu Neustadt Eddens und Friedeburg affigirten Subhastations-Patents mit beigelegten Conditionen und Taxations-Protocollo, welche auch bey dem Burgrafen und Ausmiener Hans eingesehen werden können, soll das von weyl. Berend Winterberg, und dessen im vorigen Jahr-gestorbenen Wittwe possidirte, von weyl. Kaufmann Carsten Peters herrührende, zu Neustadt Eddens an der Eyhl-Strasse stehende, und auf 623 rthl. 22 Sch. 17 1/2 w. gerichtlich gewürdigte Haus cum annexis, den 11ten März, 15ten April und 12ten May anstehend, zu Neustadt Eddens in der Gerichts-Stube öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Daneben ist auch dem Subhastations-Patent Citatio Edictalis wider alle und jede, welche als Miterben und Descendenten von dem weyl. Carsten Peters an dem bisher unbezahlt gebliebenen Kaufprettio dieses Hauses, außer

(No. 6. D)

des

des weyl. Pastoris Wagne Kinder matris defunctæ nomine, ein Erbrecht zu haben vermeinen, einverleibet worden, um dasselbe in Zeit von 3 Monaten, und längstens in dem letzten Termin, den 12ten May, vor dem Hochgräf. Gerichte zu Södens sub poena preclusi zu profitiren und zu justificiren.

15. Der verstorbenen Fräulein von Ungern Sternberg zu Aurich nachgelassene Mobilien, bestehend in Lits de Camp, Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegel, Porcellain, Zinnen, Kupfer, Messing, ungeschnittenem Feinwand, und was sonst mehr vorräthig seyn mag, werden am 24. Februar auf dem Schlosse im Sterbhause öffentlich verkauft werden.

16. Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Aurich und auf dem Rathhause in Emden affigirten Subhastations Patenti cum Conditionibus, soll das von dem weyl. Commissions Rath Reuter nachgelassene Haus cum Annexis an der Kirch Strasse hieselbst, welches von den Schättemeistern auf 1800 rthl. gewürdiget worden, in dreyen Terminen, als den 6ten März, 3ten April und 15ten May a. c. öffentlich auf dem Rathhause feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Die Taxe und Verkaufs Conditiones sind den Patenten beygefüget, auch bey dem Auctions Commissario Reuter einzusehen, und gegen die Gebühr in Abschrift abzufordern.

17. Vermöge der bey den Amtgerichten Aurich und Wittmund affigirten Subhastations Patente, soll des weyl. Herd Jaussen zu Wehl, Ardorper Kirchspiels, halber Heerd, welcher nach Abzug der Lasten auf 1213 Gulden in Golde eydlich gewürdiget worden, in 3en Terminen, nämlich am 8ten Martii und 5ten April, auf dem Amtgerichte zu Aurich, sodann am 8ten May im Wirthshause zu Ardorp öffentlich feilgeboten, und mit Vorbehalt OberVormundschafftlicher Approbation, in dem letzteren Termin dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Die Taxe mit den Verkaufs Bedingungen sind den Patenten beygefüget, auch bey dem Auctions Commissario Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben.

18. De Heer Willem Vissering en Comp. in Emden en Leer zyn vrywillig geresolveert, dat van den Schipper Jürgen Janssen Visser laaft gevoerde, thans binnen Emden leggende, welbezeylde en betuigde Smakschip, de Juffrouw Anna genaamt, hetwelk pl. m. 60 Rogge-Lasten groot en circa 8 Jaar oud is, met desselfs Goederen en Gereedschappen door het Emders Vergantings-Departement in tweemaal op den 12 en 19 Febr. 1790 publyk uitprafonteerden en in de laaste Termyn aen den Meestbiedenden verkoopen te laaten.

19. Der Burggraf D. J. Staal will sein zu Rosum an der langen Straffe liegendes Wohnhaus, welches mit vielen Commoditäten versehen und so gut als neu ist, nebst dem dazu gehörigen sehr schönen Garten, und ferneren Rechten und Gerechtigkeiten.



ten, um solches auf May 1790 abzustehen und anzutreten, den 26ten Februar anstehend öffentlich verkaufen lassen. Wer dazu Beli ben trägt, wolle sich dann einfunden; auch kann es in besagter Zeit, wenn nur ein ansehnliches Geboth gethan werden wird, von ihm aus der Hand gekauft werden.

20 Focke Jaussen und dessen großjährige Kinder wollen ihr zu Manschlacht gehendes Haus mit Garten, daselbst am 25ten Februar öffentlich verkaufen lassen.

21 Vermöge auf dem Amthause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beigesügten Conditionibus, sollen des wepland Noofs Coerds Kinder 4 Grafen Landes unter Campen, so von verpödeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 600 Gl. in Gold gewürdiget worden, in 3en Licitationsterminen, nemlich am 19 und 26 Febr. auf der Amtgerichts-Stube zu Pevsum, sodann am 5ten Martii zu Campen im Wirthshause subhastiret und dem Meistbietenden salva Approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte als bey dem Ausmienen Willemssen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Ubrigens wird denen etwaigen unbekannten, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirenden, Real-Prätendenten, bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

22 Vermöge auf dem Amthause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beigesügten Conditionibus sollen des Gerichtsdieners Elaaß Uper 6 Grafen Landes unter Loquard, so von verpödeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 185 Gl. in Gold pro Graß gewürdiget worden, in 3en Licitationsterminen, nemlich am 17ten und 24ten Febr. auf der Amtgerichts-Stube zu Pevsum, sodann am 3ten Martii aber zu Loquard im Wirthshause subhastiret und dem Meistbietenden salva Approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte als bey dem Ausmienen Willemssen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Ubrigens wird denen etwaigen unbekannten, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirenden, Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

23 Die Dornumer Gasthauses Vorsteher, der Hausmann Eype Frerich et Cons. sind vorhabens, das dem besagten Gasthause anheim gefallene Haus der obalängst am Dornumer Syhl verstorbenen Eheleute, Weber Johann Hinrich Goldenstein und Elisabeth Hinrichs, am Dornumer Syhl belegen, am 26ten dieses zu Dornum in des Ausmienen Behrens Behausung in uns Termino öffentlich verkaufen zu lassen.



24 Weyl. Koufmanns Joh: Hinr. Käbnemanns Erben sind gesonnen ihren Erblassers zu Leer auf der Kampe stehendes Haus mit Garten am Mittwoch den 24. Febr. auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

Ad instantiam des Vogten Appeldorns in Bunde Mährens des weyl. Hinrich Starichs Beerings auf der Langacker Schanz nachgelassener Budels curatoren J. D. Bekkers et Cons: ertheilten gerichtlichen Commission, soll des gedachten Beerings nachgelassene von Abraham Jans herrührende Haus zu Bunde, am 25ten Febr. daselbst in des Vogten Appeldorns Haus öffentlich verkauft werden. Verkaufsbedingungen bei der vorbenaanten Immobilien, sind bei dem Ausmiener Schelten zu haben.

Des Sander Prickers in Leer conscribirte Güter, sollen am 12. Febr. daselbst bei seinem Hause öffentlich verkauft werden.

25 Nachdem zur Subhastation des weyl. Ober = Amtmanns Thering Garten vor dem Aurercher Oster Thor die Termine abgefürhet worden; So wird solches vom Königl. Amtgerichte zu Aurerch hiemit zu wissen gesüget, und soll demnach, vermöge der bey dem Amt und Stadtgerichte zu Aurerch affigirten Subhastations = Patenten und der denselben angehängten Verkaufs = Bedingungen, des weyl. Ober = Amtmanns Thering zu Aurerch, vor dem Oster Thor daselbst, auf dem Spenddas Kaup belegene, ursprünglich aus 4 Gärten bestandene Garten, mit dem darin befindlichen Garten = Hause und sonstigen Zubehörungen, welcher in Ganzen auf 350 fl. bis 400 fl. in Golde, eidlich gewürdiget worden, am 10ten Febr. 17 und 27 ejusdem dieses 1790. Jahres des Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Amtgerichte und zwar zuerst in 4 Stücken, sodann auch das Garten = Haus besonders, gleich darauf aber der Garten im Ganzen, öffentlich feilgeboten, und, mit Vorbehalt der Genehmigung einer Hochpreislichen Regierung, dem Meistbietenden im letzten Termin zugeschlagen werden. Die Conditions = und Expositions = Protocolle können auch bei dem Auctions = Commissair Reuter eingesehen, und für die Gebühren abschrittlich erhalten werden.

26 Befolge den auf dem Rath = und Amtshause hieselbst affigirten Subhastations Patenten, nebst beigefügter, auch bey den Notulibus einzusehenden und abschrittlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das hier in der Stadt Norden an der Engestrasse, im Westerkluft 4ten No. 378 belegene und nach Abzug der jährlichen Lasten auf 420 Gulden in Gold eidlich abgeschätzte Haus der weil. Eheleute Andreas Voelhoff und Hiemke Albers in dreyen auf den 8ten März, 5ten April und 10ten May a. c. präfigirten Licitations Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Weinbause hieselbst öffentlich feilgeboten, und in dem letzten Termine, mit Vorbehalt gerichtlicher Ratification, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Zugleich wird auch allen etwanigen unbekanntem Realprätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich längstens in dem letzten Licitations Termin des Jahres melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, ansonst zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden. Signatum Norda in Curia den 25ten Januar 1790.

Amtsverwalter, Bürgermeistere und Rath.

27 Am 23. Febr. nächstkünftig sollen Casjen Geerken Wittwe beschriebene 2 Pferde, 1 Kuh und ein beschlagener Wagen, in der sogenannten Hammer bei dem Flecken Hage zur Befriedigung der Vermeer Receptur wegen rückständiger Landchaftlichen Gefälle öffentlich verkauft werden. Verum den 3. Febr. 1790.
Schmermann, Receptor.

28 Auf erteilte gerichtliche Commission ist der Abbe Janssen Voelmeyer proprio und im Namen seines Bruders des Chirurgen E. J. Voelmeyer willens, eine von ihm selbst bewohnte, an der Oberflethmer-Strasse in Jemgum stehende schöne Behausung, mit Scheune und grossem Garten, wie auch 4 und 1 1/2 Grafen Landes, in der Nähe bei Jemgum belegen, der Ordnung nach dem Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich am 2ten März in des Bogten Meyers Behausung einfinden, ihr Gebot erlösen und ihren Vortheil suchen. Die desfallige Verkaufsbedingungen sind bei dem Ausmüener Benekamp ohnen geldlich einzusehen und gegen die Gebühr. abschriftlich zu haben.

Vermöge erteilter gerichtlichen Commission sollen des Wirtse Peters zu Elmpe beschriebene Güter, als 4 junge Pferde, 2 Wagen, 16 Kühe, und 6 Stück Jungvieh, der Ausmüener Ordnung gemäß, den Meistbietenden, zur Befriedigung des Herrn Rectoris Müller in Leer, am Donnerstage, den 25. Februar, öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Auf dem Hering's Behn sollen am 12ten Februar: einige Behnparken an der Haupt Wesser und Dels Wocke, sodann ein ungesehr 30 Dimt. und darüber betragender Morast hinter Voetzstel belegen und bis ans Warfingsche Behn gränzend öffentlich verpachtet werden, Nachlustige können die Bedingungen bey dem Auctionscommissair Kenter und dem Behnmeister Krezmet einsehen.

2 Des w. v. l. Christopher Wils Aries Kinder Vormünder wollen desselben P. in der Herrlichkeit Lütetsburg, bestehend aus einer guten Behausung und 43 Diematen Landes auf 6 Jahre von primo May 1791 an, am 27. Februar, des Nachmittags um 1 Uhr, im Lütetsburgischen Krüge öffentlich auf nachgesuchten gerichtlichen Consens verheuren lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmüener Backer einzusehen, auch abschriftlich zu haben.

3 Am 9ten Februar werden die Groothuser Kirchen und Armenlande daselbst öffentlich verheuret werden.

4 Ein zu der jüngsten Leerer Pastorei gehöriges Stück Grünland nebst einigen Aekern, sollen am 10. Febr. zu Leer auf der Schule öffentlich verheuret werden.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Focke Hadden, als Vormund über Eype Janssen Kinder, hat auf May nächstbevorstehend 300 rthl. in Golde zu belegen; wesfalls sich diejenigen, welche davon Gebrauch



Gebrauch machen wollen; beym benannten Vormunde, oder beym Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens melden können.

2 Es sind der Marienhaver Kirck: losgekündigte Capitalien als 200 Gl. 350 fl. und 250 Gl. theils in Gold, theils in Courant auf May 1790 gegen 5 pro Cent Zinsen und gegen gültige Sicherheit zinslich zu belegen. Wenn damit gedienet, kann sich bei dem zeitigen Kircken-Vorsteher Garret Janssen zu Marienhave melden.

3 Warner Warners zu Bavgstede hat als Vormund über Dirck Heyen Kircker 1000 fl. in Golde auf 1ten May zu belegen.

4 Die Kircken-Vorsteher Habbo Ennen Dircks und Gercke Seicken zu Gerhase haben 3 bis 400 Gl. courant, daffiger Kircken-Gelder, so fort auf hinlänglich Sicherheit zinslich zu belegen.

5 Die Armenvorsteher zu Veenhusen haben auf May 1790, 500 fl. Ostf. gegen gehörige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey dem Armenvorsteher Harm Hedden zu Veenhusen, Leerer Amts.

6 Der Ansmiener Fridag in Norden hat mand. nomine auf May nächstkünftig 800 Gulden holländisch und 300 Rthl. in Gold gegen landübliche Zinsen auf sichere Hypothek zu belegen; wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey demselben melden.

7 Der Herr Cansley Inspector Burlage hat gegen gehörige Sicherheit 700 und 550 Rthl. in Golde Pupillengelder zu belegen.

8 300 Gl. sind um May d. J. zinslich gegen 5 Procent zu belegen; wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey Claes Willems zu Marich melden.

9 Des weyl. Heye Alberts Wittwe zu Blaukirchen hat Cur. nomine 1000 Gulden in Golde auf nächstkünftigen May gegen 5 Procent und gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wenn damit gedienet ist, kann sich bey ihr melden.

10 Uptet Janssen Siuts bei Duforde, als Vormund über weyl. Jürgen Ethen Cappelmanns Kinder, hat sogleich 121 Rthl. 15 sch. und am 1 Junius 150 Rthl. in Gold zinslich zu belegen. Man beliebe sich desfalls an ihn zu adressiren.

11 Der Kaufmann H. D. van Mark zu Emden hat 200 Rthl. Pupillengelder auf sichere Hypothek zu 5 Procent auszuhun; wer solche gebrauchen kann, wolle sich bey ihm melden.

12 Gegen sichere Hypothek und 4 1/2 Procent Zinsen sind plus minus 6000 fl. holl. zinslich aus dem Nachlaß des weyl. Schutzjuden Salomon Wulff zu belegen. Die Parasse Joest Wulff und Isaac Eleef, wie auch der Cassirer Isaac Meyer geben höhere Anweisung, wobei man sich zu melden hat. Emden, den 2 Febr. 1790.

13. Die Armenvorsteher J. E. Willemssen und D. Janssen zu Breefsahl haben am bevorstehenden May 250 Gulden und 216 Gl. Pr. Cour. gegen landübliche Zinsen ausgethan; wer dazu Lust hat, kann sich täglich entweder persönlich oder durch postirte Briefe melden.

14. 600 Rthlr. in Gold und noch 100 Rthlr. in Gold sind sogleich zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bei der Frau Wittwe Dittmanns, dem Fuhrmann Diedrich Jansen oder Kleidermacher Hagen in Aurich.

Citationes Creditorum.

1. Ad instantiam der Antje Luitens, des weil. Harm Doden Wittwe, ist bei dem Amtgerichte zu Leer wegen eines von ihren Miterben Foltje Luitens, des Meinert Hinrichs Wittwe zu Rüttermoor, Berend Luitens und Schwantje Luitens, des weil. Hinrich Jürgens Wittwe zu Bjugum, in der Erbtheilung übernommenen, von weil. Luitjen Syfles herrührenden, zu Rüttermoor belegenen halben Heerd Landes, mit allen dazu gehörigen und gebraucht werdenden Ländereyen, besonders zween Daghmaten bey dem Rüttermoormer Syhlisse, zween Mohr Aeckern und einen Gras Acker auf der Rüttermoormer Gaste, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß erdinet: Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien, oder auch deren Kaufgelder, aus Erb. Näher. oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, höchstens in terminis präclusivo den 2ten März 1790 Morgens 10 Uhr, bei obbesagtem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behördig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen die Käuferin derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgerichte den 14 September 1789.

2. Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Alibert Hesse aus Weener, ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf den, ihm von Robert Hinrichs und Goecke Hinrichs Wittwen, jetzigen Ehefrau des Harm H. Bogel zu Jemgum, endlich dem Lemme Uden daselbst cur. nom. Gselt Hinrichs Kinder öffentlich verkauften, unter Jemgum fortirenden Heerdlandes, bestehend aus 127 Behausung, sodann 90 Grasen Landes, aus irgend einem r. hlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben, vermeinen, erkannt, und müssen sie solche ihre Ansprüche und Forderungen längstens am 22 Febr. 1790. als welcher Tag peremptorie dazu ang. worden, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ad acta anmelden, und durch unedelhafte Documenta justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht des gedachten Heerdes, als auch des Käufers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.



3 Bey dem Amtgerichte zu Emden, ist auf Ansuchen des Bierziger Präsidis und Sohlschle Deutmeisters A. Schürmann zu Emden ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf den, ihm von der Frau Wittve des weyl. Deichcommissarii Maggott und deren Kindern zu Emden öffentlich verkauften, unter Hinne fortirenden Heerd Landes, Blichuis genant, bestehend aus einer Behausung und 43 1/2 sodann 7 1/2 Grafen Landes, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben, vermeynen, erkannt, und müssen sie solche ihre Ansprüche und Forderungen längstens am 22sten Febr. 1790 als welcher Tag veremtorie dazu angesetzt worden, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ad acta melden, und durch untadelhafte Documenta justificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowol in Hinsicht des gedachten Heerdes, als auch des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

4 Beym Königl. Pevsumschen Amtgerichte ist über des zu Loquard verstorbenen Krämers Ebo Bonnen und dessen weyl. Ehefragen Engel Anna Schröder Nachlassenschaft, so von deren Erben, dem Brantweimbrenner Willem Jacobs Curatorio nomine des abwesenden Joachim Peter Schröder, Bonno Janssen Bonnen, Edo Focken uxorio nomine und Metta Christina Bonnen sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, der erbenschaftliche Liquidations-Prozess eröffnet und citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche gegründete Ansprüche und Forderungen daran zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 11 Martii nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

Daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaiigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

5 Demnach über des Hinrich Hauerten, Hausmann zur Butterburg, Emdenhemmer Kirchspiels, sämtliche Güter Schuldenhalber der Concurs und die Vergantung erkannt worden: So werden zu dessen Ausführen nachfolgende Termine hiemit angelezt.

Erstlich, auf den 2ten Febr. alsdann die Creditores, ihre Forderung bey Verlust derselben, angeben, und gebührend becheinigen, Communis Deb. Hinrich Hauerten Güter Curator sich sodann in Person mit anbers einzufinden, und auf die von Creditoren angegebene Schuld-Pöste, ob dieselbe gestiehe oder abläugne zu antworten, schuldig seyn, oder widerigensfalls, dieselbe sammt und sonders in Contumaciam, vor liquid und gestanden geachtet werden sollen.

Zweytens, auf den 8ten März um dasjenige, was zu Behauptung oder Beweisk eines jedweden Forderung, etwa noch übrig oder nöthig, vollends bezubringen, und auszuführen, bey obgedachter Verwarnung, daß wer in diesem termino Deductionen den Beweis seiner Forderung nicht völlig führet, derselbe in Contumaciam, desfalls nicht weiter gehöret werden solle.

Drittens, auf den 12ten April das Priorität-Urtheil anzuhören, Und Viertens, woferne von solcher Urtheil, nicht appellirt wird, auf den 26ten April der auf selbigen Tag ergehenden Vergantung oder Lösung des Concurs-Gutes beynwohnen.

Wer nun wider obgemeldten Starich Huerken einige Forderung oder Anspruch zu haben vermemnet, hat sich an obgemeldten vier Tagen nach einander, absonderlich bey der Vergeltung oder Lösung, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, alhier zur Develgänne bey dem Land-Gericht einzufinden, und sein Bestes zu beobachten, oder dem Verlust seiner Forderung zu gewarten.

Wornach ein jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten. Develgänne, Den 14ten December 1789.

Herzogl. Hollstein-Oldenburgisches Land-Gericht hieselbst.

v. Rössing,

6 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des dasigen Predigers S. E. Wiarda Edictales wider alle und jede welche auf das durch Proccauten von der Wittwen des wepl. Zwirn Fabrikanten M. S. Marches propr. et curat. lib. nom. öffentlich anerkaufte in Comp. 9 No. 24 stehende Wohnhaus samt Hinter Gebäude und Warte cum annexis, sodann den dahinter belegenten Garten, aus irgend einigem Grunde, einen Real-Anspruch, Servitut oder Forderung zu haben vermemnen, cum Termino von drey Monaten et reproductionis praecclusivo auf den 16ten April 1790. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens in Absicht dieses Hauses cum annexis und der Praecclusion erkannt.

Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist am 9ten Dec. über das sämtliche zurückgelassene Vermögen, des sich heimlich von hier gemachten Kaufmanns Laas Ubben ob insufficientiam massä der generale Concurs eröffnet, dem zufolge sind wider alle und jede welche auf diesen insolventen Budel, aus irgend einigem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermemnen, Edictales ad annotandum et justificandum contra quoscunque creditores et präcedentes cum Termino von drey Monaten und zur präclusivischen reproduction auf den 20ten April 1790 des Vormittages um 9 Uhr mit der Verwarnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle, erkannt. Wer an die Masse schuldig ist, muß bey Strafe doppelter Bezahlung Nichts dem Gemeinschuldner entrichten sondern es an das hiesige Depositum bezahlen. Etwaige Pfandinhaber werden bey Verlust ihres Rechts angewiesen, dem Gerichte davon getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen. Zugleich wird der Gemeinschuldner Ubben zum Liquidations Termin mit vorgeladen, um sich wegen seiner Flucht zu verantworten und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Warnung, desfalls er in Termino nicht erscheinen sollte, nach Königlich-Verordnung wider ihn als einen vorselichen Banqueroutierer verfahren werden soll.

7 Bey dem hiesigen Amtgerichte ist der aus Utgast dieses Amtes gebürtige, und seit 25 Jahren abwesende Herr Dirls, ein Sohn des Dirl Salts, auf Ansuchen des Gerichtsdieners Kemmers, als angeetzten Curatoris des Saltet Dirlschen Nachlasses, dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem prorogirten Termino präjudiciali den 19ten May 1790, Morgens um 9 Uhr, vor dem Amtgerichte sich entweder persönlich oder

(No. 6. P)

schriftlich,

schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenhalte versehenen zuverlässig Bevollmächtigten ohnfehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß auf Anregung des Extrahenten mit der Instruction der Sache ferner verfahren, auch dem Befinden nach auf seine Todeserklärung, und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird. Worauch sich also der gedachte Abwesende, nebst seinen etwaigen Erben, zu achten haben. Sign. Esens den 28 Januar 1789.

Königl. Preussl. Amtgericht.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist, auf Ansuchen des Schmiedemeister Johann Christian Faussen wegen des durch ihn öffentlich erstandenen hier in der Stadt am Neuwege im Süderkluft 3ten Rott sub No 195 belegene, des Jan Bargmann vollständig gewesene Haus cum annexis, Citatio edictalis wider alle und jede welche darauf einen gegründeten Anspruch, Forderung und Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 6ten März a. f. unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit Anferlegung eines immerwährenden Stillschweigens von vorbemeldtem Hause abgemiesen werden sollen.

Sign. Norda in Curia den 12ten December 1789.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Harm David Stelmacher Citatio edictalis wider alle diejenige, welche auf das privatim von ihm angekaufte im Süderkluft 1ten Rott No. 167 hier in der Stadt am Neuwege belegene Haus des Claes Simens, Real-Forderung, Servitut oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 9ten März a. f. um 10 Uhr bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

Sign. Norda in Curia den 19ten Decbr. 1789.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

9 Beym Amtgerichte zu Friedeburg sind ad instantiam des Heze Bruns im Strachholt wegen der von Harm Faussen Bartels herrührenden, von Johann Martens zu Eleaverns an seinen Bruder Marten Martens überlassene, von diesem an dem Impepetranten Heze Bruns verkauften Kötterey und Hausstätte zu Wiefede cum annexis et pertinentiis, Citationes edictales wider alle auf diese Immobilia Anspruch, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinende Creditores et Retrahentes cum termino annotationis et reproductionis edictalium auf den 1ten März a. f. unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an diese Hausstätte und Kötterey cum annexis præcludiret, und ihnen sowohl gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Creditores, unter denen das Kaufgeld vertheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

10 Ad instantiam des Johann Hinrichs Prent zu Filsun, als Ankäufers eines dem Wessel Wessels, postea dessen Erben, vorhin aber dem Casper Hinrichs zugehörig gewesenen



gewesenen Hauses und Warfes zu Holtland, ist bey dem Amtgericht zu Stieckhausen ein Aufgebot wider alle darauf etwa Spruch habende unbekante Realprätendenten cum Terminis von 9 Wochen et reproductionis auf den 21 März, bey Strafe der Abweisung erlaant.

11 Da auf dem zum Nachlaß des Bürgermeisters Gerhard Gottfried Wagener gehörigen, am Rajedeiche belegenen Stück Meedlandes, groß 5 1/2 Diemathe, welches derselbe bey seines auch verstorbenen Bruders Johann Georg Wagener Concurß öffentlich standen, folgende zwey Schuld Posten, die von den vorigen Besitzern herrühren, sich im Grund- und Hypothekenbuch dieses Amtes eingetragen, und noch ungelöscht finden, als

sub N. 1.

200 fl. den 23 Febr. 1751 eingetragen, welche Besitzerin Anna Cathrina Ewen iure crediti ihrem Bruder Johann Friederich Ewen in Emden den 2ten Decbr. 1750 auf dieses Stück Meedland zinsbar angeleihen,

sub N. 21.

808 fl. 10 w. so Anna Cathrina Ewen ihrem Bruder Johann Friederich Ewen creditiret hat, und am 2 Jun. 1753 eingetragen worden,

der Johann Friederich Ewen aber so wenig, als die Anna Cathrina Ewen zu finden sind, auch die Originalverschreibungen nicht hergebracht werden können; so ist ad instantiam der als Curator über den Nachlaß des Bürgermeisters Wagener bestellten Witwe ein speciales Aufgebot vorbesagter Forderungen unterm heutigen dato erlaant worden.

Es werden demnach der Johann Friederich Ewen und Anna Cathrina Ewen oder deren etwaige Erben, Cessionarien oder sonstige Inhaber der Documente hiedurch öffentlich vorgeladen, mittelst Production derselben ihren an vorgedachte im Grund- und Hypothekenbuch noch offen stehende Forderungen habenden Anspruch innerhalb 9 Wochen und spätestens in Terminis präclusivis den 17ten März 1790 bey diesem Amtgericht anzugeben, und zu justificiren, unter der Warnung:

daß nach Ablauf dieses Terminis sie mit diesen ihren etwaigen Ansprüchen an beyden eingetragenen Capitalien präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen in Hinsicht derselben auferleget, und die Forderungen selbst im Grund- und Hypothekenbuch gelöscht werden sollen. Worauch man sich zu achten!

Sign. Esens im Amtgericht den 29 Decbr. 1789.

12 Wenn Amtgerichte zu Aurich ist über den Nachlaß des Hausmanns Bernd Jaussen zu Wehl Ardorper Kirchspiels, welcher in den sauberen Verkaufsgeldern der Mobilien zu 201 Gl. 8 sch. 10 w. in Golde, und 453 Gl. 7 sch. 5 w. Courant, sodann in einem daselbst belegenen halben Heerde bestehet, auf Instanz dessen Kinder Vormünder Jann Liards und Berend Dacka, per Decretum vom 16ten Jan. 1790. der Erb-schiltliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche auf solchen Nachlaß Ansprüche haben, aufgefordert, solche binnen 9 Wochen, längstens am 2ten Marti Vormittages, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesige Justiz-Commissarii, Adv. Fisci Foering, Adv. Fisci Block, de Postere und Liaden vorgeschlagen werden, alhier anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Außenbleibende Prätendenten aller ihrer etwaigen



Arbiträren Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möge, verwiesen werden sollen.

13 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden hienit alle dirjenige, welche an die unzulänglich befundene Vermögens Masse des weyl. Erb Jaussen Kleene und dessen annoch lebenden Wittwe auf dem großen Behn, welche aus Kaufgeldern eines Hauses mit Lande, eines Schiffes, und den Mobilien zu 832 Gl. 3 Sch. 12 1/2 w. in Solde, und 77 Gl. 1 Sch. 5 w. Courant bestehet, und worüber der Concurß eröffnet worden, einige Forderung und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen binnen 9 Wochen längstens aber am 30ten Mart. 1790. Vormittags um 9 Uhr in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte wozu die Justiz-Commissarii, Adjunctus Fisci Block, de Pottroge und Liaben vorgeschlagen werden ihre Ansprüche anzugeben und die Wichtigkeit derselben nachweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemein-Schuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern; unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.

14 Nachdem die Eheleute Franz Ehmen, und Ahlste Andressen zu Strackholt, von dem Harn-Gerhard Eulmann daselbst, seinen halben Herd, jedoch mit Ausnahme des Wohnhauses, und daran befindlichen Gartens, der Kirchenbauke und Grabstellen auf dem Kirchhofe, sodann eines Westerlange Ackers, wogegen aber ein Osterlange Acker den Sekkäufern übertragen worden, in Sekkauf erhalten haben, dergestalt, daß sie oder die übrigen, wenn Sekk-Verkäufer oder ihre Erben die Landen nicht wieder einlösen können, dazu allezeit die Nächsten für den wahren Werth seyn sollen: So werden auf Gesuch der Sekkäufer alle und jede, welche auf bemeldte, in Sekkauf gekommene Lande, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, hienit aufgefodert, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens am 29ten Mart. Vormittags allhier anzuzeigen und die Beweise davon mitzubringen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende, mit ihren Real-Ansprüchen von den Sekkaufs Landen abgewiesen, und ihnen in Hinsicht derselben, der Sekkaufs-Gelder, und der Gläubiger, ein immertwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Aurich im Königl. Amtgerichte den 8ten Jan. 1790.

15 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Johann Georg König Edictales wider alle und jede, welche auf 5 Diemathen Landes auf dem Westermarscher Neuland, so darselbe von dem Vogt Willem Steffens anerkaufet und dabevor von weyl. Deich- und Syhlrichter Eger Poppen Kremts Erben publice verkaufet sind, Spruch und Forderung, oder Käufrecht zu haben vermeinen, zum Termin von 9 Wochen et reproductionis auf den 27ten März h. a. sub poena nulli erkant.

16 Nachdem die Wittwe des weyl. Bürgermeisters Wagener zu Esens tut. nom. ihrer Kinder von der bisher geführten Administration ihres weyl. Ehemannes nachgelassen in dem darüber eröffneten Erbschaftlichen Liquidations Proceß befreuet zu seyn verlanget, und solchen den Creditoribus zur gerichtlichen Administration und Vertheilung überlassen hat; als wird allen und jeden welche von dem weyl. Bürgermeister Wagener etwas an Gelde Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiemit (wie deutetgedachter Wittwe nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr solches der Regierung förderhaftig getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das Regierungs-Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dem obnerachtet besagter Wittwe etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen d. d. selben verschweigen und zurückhalten sollte er noch anserdem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Wie denn auch diejenigen, die an die Masse etwas zu zahlen oder abzuliefern haben, die Zahlung oder Ablieferung nicht an mehrerwehnte Wittwe zu leisten, sondern damit bis zur Bestellung eines Curatoris welcher demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird, zurückhalten, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß solche als nicht prästiret angesehen, und von ihnen anderweit begetrieben werden solle. Wornach man sich zu achten. Gegeben Aarich in der Königl. Preuß. Ostfr. Regierung unser. deren Inseigel den 25 Jan. 1790.

17 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist am 29ten Jan. über das, aus einem Hause, Hörladen und Mobilien bestehende Vermögen des entwichenen Kaufmanns Berend Biffer und dessen Ehefrau Antje Itjes Wilkens zu Jemgum der generale Concurß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des gedachten Berend Biffer und seiner Ehefrau Antje Itjes Wilkens hiedurch abgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 13ten May 1790. angeordneten Termin präclusivus entweder persönlich, oder durch bevollmächtigte Justiz-Commissarios, anzugeben, und durch originale Documenta zu justificiren, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Uebrigens wird einem jeden, der an diese Masse schuldig seyn, oder von dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben sollte, die Bezahlung oder Verabsolung davon an Berend Biffer oder dessen Ehefrau bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres daran habenden Rechts, untersaget, vielmehr haben sie sich damit an das gerichtliche Depositum zu wenden. Endlich wird der Gemeinschuldner Berend Biffer hiemit abgeladen, in Termino den 13ten May vor Gericht zu erscheinen, theils um von seiner Flucht Rede und Antwort zu geben, theils um auf die Ansprüche der Gläubiger sich vernehmen zu lassen, mit der Warnung, daß, falls Er in Termino nicht erscheinen sollte, nach Königlichlicher Verordnung wider ihn als einen vorsätzlichen Banquerouteur verfahren werden solle.

Notificatiōes.

1 Nachdem man bemerket, daß verschiedene Gräber auf dem hiesigen Kirchhofe



Hofe befindlich, deren Besitz ungewiß und veraltet, und daher verschiedentlich auch Irrungen und Zwistigkeiten entstehen, welche sich nicht ergeben könnten, wenn wegen sämtlicher Gräber ein Lagerbuch vorhanden und darin die Eigenthümer notiret worden; so hat man mit Genehmigung Eines Hochwürdigsten Consistorii ant gefunden:

1) daß ein Lagerbuch von den Gräbern aufzurichten, woraus das Eigenthum derselben jederzeit nachzuweisen, und zu dem Ende sämtliche Besitzer zur Zugabe ihrer Gräber aufzufordern;

2) daß künftig jeder Eigenthümer der Gräber bey 2 Rthlr. Strafe verbunden, in so fern der Besitz durch Kauf, Erbschaft oder sonst verändert wird, solche auf seinem Namen umschreiben zu lassen und dafür 1 stbr. an die Kirchverwalter, die das Buch in Verwahrung behalten werden, für dies erstemal aber, wegen der großen Mühe, 2 stbr. zu entrichten.

Es werden daher sämtliche Eigenthümer von den Gräbern hiemit vorgeladen, diese innerhalb 3 Monaten, längstens aber am 10ten März nächstkünftig, beym Stadtgerichte auf ihren Namen umschreiben zu lassen und erforderlichenfalls das Eigenthum durch Briefschaften oder auf andere Art gehörig nachzuweisen, widrigenfalls diejenigen, welche nach sichern Nachrichten dieses oder jenes Grab besitzen, sich aber nicht melden, in die gesetzte Strafe genommen, welche aber ihr Eigenthum von denen Gräbern, deren Besitz ungewiß oder veraltet, nicht gehörig darzuthun vermögen, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und diese Gräber der Kirche zugesprochen werden sollen. Wornach man sich zu achten hat. Signatum Aurich in Curia den 14 November 1789.

Bürgermeistere und Rath.

Richard Hoppen

2 Hiedurch mache ich jetzt dem geehrten Publico und Schmiedeamts-Meistern in Ostfriesland bekannt, daß bey meinem untenbenannten Commissionair annoch von den besten Sanderländischen Steinkohlen zu haben sind, und zwar per Ruth $1\frac{1}{2}$ Gl. holl. wohlfeiler, als jemand sonst im ganzen Lande selbige (NB, von selbiger Qualitz) verkaufen kann; auch daß ich willens bin, (so Gott will) mein in Emden gemiethtes Packhaus im nächsten Frühjahr wieder mit solchen Sorten, wo nicht noch bessern, anzufüllen bey

Duke Roelf Busf,

im rothen Löwen in der großen Straffe zu Emden,

3 Alle Diejenigen welche noch für die Wochenblätter rückständig werden hierdurch erinnert solches des förderlichsten zu berichtigen. Aurich den 21sten Jan. 1790.
Königl. Preuß. Ostfr. Intelligenzcomtoir.

4 Die Gemeinde Wiefens machet hiedurch bekannt, daß sie willens ist, den Bau einer neuen Pastorey auszuverdingen. Zimmer und Mauerleute werden ersucht sich am 12ten Febr. in des Gastwirths Poppe Meints Hause deswegen einzufinden um zu contrahiren.



5 Es wird hiemit bekannt gemacht daß ein am Hochsthl liegendes Kuffschiff mit Segeln, Anker und Tauen, groß 30 Lasten Haber, welches von Hinrich Dieten und Dite Dieten in Compagnie befahren worden, aus freyer Hand zu verkaufen ist; wer das zu Lust und Belieben hat selbiges zu kaufen kann sich bei ihnen einfinden und nach Gefallen accordiren.

6 Wend Greeds zu Eirkwerum ist willens sein von ihm selbst bewohntes Warshaus mit dem dazu gehö. igen Obst Garten nebst schönem grossen Kohl-Garten aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber werden ersuchet, sich je eher je lieber bey ihm zu melden, und contrahiren. Auch dienet hiebey zu Nachricht daß dieses Haus dienlich ist um Nahrung und Profession darin zu treiben.

7 Da es sich öfters zuträgt daß die Inserenda zum Wochenblatt sehr späte einkommen, ja bisweilen sogar des Freytags Abends noch Stücke eingingefand werden, welches zu vielen Unordnungen Anlaß giebt, als wird hierdurch zu jedermans Wissenschaft bekannt gemacht, daß die zu inserirende Stücke spätestens des Donnerstags Mittags eingeliefert seyn müssen, widrigenfalls ein jeder sich selbst die Schuld bezuzumessen hat, wenn die Stücke uninsert liegen bleiben. Zugleich werden die resp. Amtgerichte hierdurch ersuchet jedesmal unter denen inserendis die Num. in welches Stück die Insertion geschehen soll genau zu notiren, damit deshalb keine Unordnungen entstehen. Zurich den 28 Jan. 1795.

Königl. Preuß. Distr. Intelligenz: Comtoir.

8 Der Kleidermacher J. H. Gruben in Emden verlangt gegen ansehensden Oftern drey Gesellen die in Manns Arbeit wohl geübet sind, solten sich dergleichen finden, so werden solche ersuchet sich in Person oder durch Postfreye Briefe bey obenbenannten je eher je lieber zu melden.

9 Es wird um bevorstehenden Oftern eine gute Hansbälterin von pl. m. 40 Jahren von reformirter Religion verlangt, welche sich eine Haushaltung darin Kinder sind zu führen versiehet, auch Küche gehalten werden. Sollte jemand dazu Lust haben und mit guten Zeugnissen des Wohlverhaltens versehen seyn, selbige wolle sich mit dem ersten bei Mons. Pieter Subin auf der Wörde in Leer melden, welcher nähere Nachricht giebt.

10 Zum Bau eines neuen Schul- und Wohnhauses sollen die Materialien und das Arbeitelohn am 12 Febr. Vormittags um 9 Uhr in des Eibe Dircks Hause zu Massschlacht öffentlich ausverdingungen werden, welches dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Nachricht ans Publikum.

11 Da die beiden ersten Theile meines herausgegebenen Unterrichts für die zu Kaufleuten bestimmten Jünglinge mit Beyfall aufgenommen worden;

so



so habe ich mich entschlossen, noch einen dritten Theil durch den Druck bekannt zu machen. Der Inhalt desselben ist

erstlich: Abhandlung über die doppelte Buchhaltung, wie solche aufs kürzeste und zweckmäßigste zu führen, nebst einer ganz-kürzen Anweisung dazu;

zweitens: Geographie, für die der Handlung gewidmete Jugend;

Anstatt daß sonst in allen bisher herausgekommenen, zum Theil zu weitläufigen, aber doch vortreflichen geographischen Büchern sehr vieles vorkommt, welches einem Kaufmann sehr entbehrlich ist; so habe ich statt dessen mich bemühet, bey jedem Bande die Produkte, Fabriken und die Handlung desselben, so ausführlich wie möglich zu beschreiben, auch die der vornehmsten Handelsstädte nicht zu veracssen.

Ferner werde ich die bequemste und wohlfeilste Art von einem Lande zum andern, und selbst von einer Stadt zur andern zu reisen, und was ein junger Mensch besonders dabei in acht zu nehmen und wofür er sich zu hüten habe, gehörigen Orts bemerken, und so sind schließlich auch die in den beiden ersten Theilen etageschliche Druckfehler angezeigt worden.

Ich habe des Nachdruckes wegen den Weg der Pränumeration gewählt:

Das Buch wird auf gut Papier gedruckt, und etwa 30 Bogen stark werden.

Den Pränumerationspreis habe ich auf 16 Sgr. in Pistolen zu 5 Rthl. gesetzt; sollte dasselbe aber stärker werden, so werden für jeden übrigen Bogen noch 6 Pfennige über den angegebenen Pränumerationspreis bezahlt.

Wenn sich nun eine zulängliche Anzahl Pränumeranten meldet, so soll das Werk ohnefehlbar gegen künftige Leipziger Ostermesse die Presse verlassen.

Von den etwa übrigbleibenden Exemplaren wird zuverlässig keines unter 1 Rthl. erlassen werden, und bis den 1ten März 1790. wird Subscription angenommen, wobei man sich theils bei mir selbst, theils in der Helwingischen Hofbuchhandlung zu Hannover und so auch in allen ansehnlichen Buchhandlungen Deutschlands zu melden hat. Hannover den 24ten Aug. 1789. Christiani.

In der Provinz Ostfriesland wird der Buchhändler Wäcken zu Leer Pränumeration annehmen, an den man sich gefälligst durch postireye Briefe zu adressiren hat. Bey demselben sind auch noch Exemplare von den beiden ersten Theilen zu haben.

12 Ein junger Mensch von 19 Jahren, der die Bäckerprofession erlernt, und Altteste seines Wohlverhaltens beibringen kann, wünschet um Ostera bei einem Bäckermeister als Geielle in Condition zu treten. Wer Gebrauch von dieser Offerte machen kann, wolle sich desfalls bei Direct Focken, Müller in Aurich, melden und contrahiren.

13 Bey H. A. Lüdeling in Wesse stehet eine complete Genseverbrennerey bestehend aus einem Kessel, groß 14 Uker, nebst Helm, Schlange, Kühltasch, Kupen, Pumpen, und sonst dazu gehörigen Kleinigkeiten zum Verkauf; wer Lust hat, solche zu e. handeln, beliebe sich nächstens bei ihm einzufinden; an h. dienet zur Nachricht, daß der Kaufschilling dafür gegen Sicherheit darauf zu behalten ist. Auch ist bey demselben eine fast neue Brauerey, bestehend aus einem Kessel, groß 9 Tonnen, nebst Kupen, auch sonstigen dazu gehörigen Fässern und Geräthschaften, zum Verkauf. Liebhaber dazu werden sich je eher je lieber melden.

14 Jemand geneegen zynde, een Garen Twynders Klopmlen, dewelke zig in een goede Staat bevind, te koop, gelieve zig te adresseren by de Makelaar Albertus Heinings te Emden, kunnende daaglyks worden gezien.

15 Te Emden by D. D. Franken in de Nieuwpoortstraate is best nieuw Kohlzaat te koop, het Kroes voor 18 St. Pruis. Ook verwacht hy met dem eersten veelderhande Zoorten van Tuinzaaden, en rood en witte Klaaverzaat, dog alles voor een civyle Prys zoeken over te doen; wy van een of ander mooge gediect zyn, verzocke zyn Gunst.

16 Jacob Marcus und Samsen Lazarus in Norden woken den 12 Februar 1790 eine junge Kuh von pl. m. 800 Pfund durch die Stadt führen; sie ist so fett, als seit einigen Jahren keine geschachtet worden. Liebhaber, die Fleisch davon haben wollen, können sich einfinden.

17 Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey dem Fürstl. Planteur Schüze zu Jever allerhand frische und gute, sowol fremde als einländische Gartensamen für billige Preise, und die Catalogi deshalben gratis zu haben sind.

18 Die Frau Wittwe Baumgarten zu Hinte verlanget auf Ostern 1790 einen Barbirgesellen, der Barbiren, ader lassen etc. verstehet; wer dazu Lust hat, kann entweder mündlich oder schriftlich einen Record mit ihr schliessen. Briefe erbittet sie postfrei.

19 Die Oldersumer Schlicht verlanget folgendes Holz,
 a) einen Eichen Balken, so 18 Daum □ und 25 Fuß lang seyn muß, welcher zu einem Schlagbalken gebraucht werden soll,
 b) eine dito Dieble, so 2 Daum dick und 18 Fuß lang seyn muß
 Besagtes Holz soll am Sonnabend, den 13ten Februar instehend, des Vormittags um 10 Uhr, in der Gastwirts Albert Follen Behausung zu Oldersum dem Mindestanbietenden öffentlich ausverdingen werden. Liebhaber können sich am bestimmten Dato einfinden, Conditiones anhören und alsdenn gefällig annehmen.

20 Bey dem von Enno Detmers heuerlich bewohnten Heerde zu Engerhave will man einige abgängige Kuh Horen und Eichenbäume aus der Hand verkaufen. Die Liebhaber können sich bei dem Heuermann melden und von dem 15ten bis zum 20 Febr. mit demselben feste contrahiren.

21 Der Mahler und Glaser Joh. Hinr. Müller in Leer verlanget auf bevorstehenden Ostern einen Gesellen, der die Mahler und Glaserprofession gelernt hat; wer hiezu Lust hat, wolle sich ehestens persönlich oder schriftlich melden.

22 Johann Hinrich Budde, Tischlermeister in Leer, verlanget auf Ostern oder
 (Rg. 6. D) sogleich



so gleich drey Gesellen und einen Lehrburschen; wer dazu Lust hat, kann sich ebensolchs bey ihm melden und accordiren.

23. Ein Toback's Instrument, mit Stengelmühle, sodann sechs kupferne Kessel diverser Größe, hat der Cassirer der Juden Gemeine Isaac Meyer in Emden zu verkaufen. Kaufstüige belieben sich demnach bey ihm zu melden.

Brodt, Fleisch, und Bier Taxe der Stadt Mürich,
für den Monat Februar 1790.

Ein Kockenbrodt von 8 1/2 Pfund	9	St.
Zwey Eyerbrödt, Puffen und Franzbrodt zu 5 1/2 Loth	3	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 1/2 Loth	3	
Zwey dito, theils von Kocken theils von Weizen a 7 Loth	3	
Zwey Sauerbrödt zu 8 Loth	3 1/2	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	2 1/2	
die mittlere Sorte	1 1/2	
die geringere oder 3te Sorte	4	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	3	
das vorder Viertel	3	
die mittl. Sorte, das hinter Viertel	2	
das vorder Viertel	1 1/2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	2 1/2	
Schaaß oder Lamfleisch das beste a Pfund	3 1/2	
Schweinefleisch a Pfund	6	
Wettwurst a Pf.	6	
Speck	7	
Trocken dito	9	
Schweinefett ober Rüssel	9	
Eine Tonne gut Bier	2 Mtblr.	12 St.
Ein Krug davon	1 1/2	
Eine Tonne dünn Bier	1 Mtblr.	26
Ein Krug davon	1	

Brodt, Fleisch, und Bier Taxe in der Stadt Emden,
für den Monat Februar 1790.

Ein grob Kocken Brodt a 8 1/2 Pfund	10	Stbr.
8 Loth fein Kocken Brodt	1	
4 Loth weiß oder Weizen Brodt	1	
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4	
die 2te Sorte	2	5
3te Sorte	2	
Schweinefleisch das Pf.	4	5



Kalbsteisch die beste Sorte das Pf.	4	5	
die 2te Sorte	2	5	
das gemeine	2		
Schaaß oder Lammsteisch das beste	2	7 $\frac{1}{2}$	
das schlechtere	1	5	
Bier das beste die Tonne	3 rl.	38	
das Kruß		2	
die zwote Sorte die Tonne	2 rl.	12 str.	W.
das Kruß		1	5
die dritte Sorte die Tonne	1	26	
das Kruß		1	
sagenaantes Kleinbier die Tonne		27	
das Kruß			5

Brod, Fleisch und Bier Taxen der Stadt Norden, für den Monat Februar 1790.

1 Rucken-Brod zu 12 Pfund schwer	rl.	12 str.	W.
$\frac{1}{2}$ dito		6	
5 Loth Schouroggen halb Rucken			5
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eierbrod			5
1 Pfund Rindsteisch vom besten		3	2 $\frac{1}{2}$
1 dito mittelmäßiges		2	2 $\frac{1}{2}$
1 dito von schlechtern		1	5
1 dito Kalbsteisch vom besten		3	5
1 dito mittelmäßiges		2	
1 dito schlechtern			7 $\frac{1}{2}$
1 Pfund Lammsteisch vom besten		2	5
1 dito mittelmäßiges		1	5
1 dito schlechtes		1	
1 dito Schwaefsteisch		3	5
1 Tonne 12 Gulden Bier	4 rl.	24	
1 Krug in der Schenck		3	
1 dito außer der Schenck		2	2 $\frac{1}{2}$
1 Tonne 9 Gl. Bier	3		
1 Krug in der Schenck		2	
1 dito außer der Schenck		1	5
1 Tonne 5 Gl. dito	1	46	
1 Krug in der Schenck		1	5
1 Krug außer der Schenck		1	
1 Tonne beste bitter dito	3		
1 Krug in der Schenck		2	
1 dito außer der Schenck		1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	46	
1 Krug in der Schenck		1	5
1 dito außer der Schenck		1	

Brod.



Brodts-, Fleisch-, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat Februar 1790.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund		8 Sch.
dito fein Rocken Brodt zu 13 Loth		1
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 13 Loth		1
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 Loth		1
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 7 Loth		1
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder grössern Format nach Proportion obiger Taxe.		
Das Pfund vom besten Rindfleisch		3
	der mitlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$
	der geringsten	1
Das Pfund vom besten Kalbfleisch		4
	der 2ten Sorte	2
	der geringsten Sorte	1
Das Pfund vom besten Lammfleisch		2 $\frac{1}{2}$
	mittlerer Sorte	1 $\frac{1}{2}$
	der geringsten Sorte	1
Die Tonne vom besten Bier	3 Meßr.	
der Krug davon		1 $\frac{1}{2}$
Die Tonne vom mittel Bier	2	
der Krug davon		1

